Bekanntmachung und Unterrichtung der Öffentlichkeit

**Sanierungsplan „Wikingeck“**

Auf Veranlassung des Landrats des Kreises Schleswig Flensburg wird Folgendes gem. § 13 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.V.m. §§ 42 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 19, 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 140 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) bekannt gemacht:

Die Stadt Schleswig hat einen Sanierungsplan gem. § 13 BBodSchG zur

**Sanierung des Altlastenstandortes Wikingeck-Halbinsel**

vorgelegt.

Der Sanierungsplan umfasst insbesondere:

1. eine Zusammenfassung der Gefährdungsabschätzung und der Sanierungsuntersuchungen,
2. Angaben über die bisherige und künftige Nutzung der zu sanierenden Grundstücke,
3. die Darstellung des Sanierungsziels und die hierzu erforderlichen Dekontaminations-, Sicherungs-, Schutz-, Beschränkungs- und Eigenkontrollmaßnahmen sowie die zeitliche Durchführung dieser Maßnahmen (Vorarbeiten und Abbrucharbeiten, Sanierung der Landflächen, Sanierung der Wasserflächen).

Im Rahmen des Sanierungsplans soll eine Dekontamination des landseitigen und wasserseitigen Bodens erfolgen. Darüber hinaus wird die Quelle für diese Verunreinigungen (landseitig) entfernt, so dass ein Nachfließen von Schadstoffen in den Grundwasserleiter unterhalb der Gewässersedimente dauerhaft unterbunden wird. Das ausgewiesene Sanierungsplangebiet umfasst eine Größe von ca. 39.000 m², die konkreten Sanierungsflächen ca. 11.730 m², davon ca. 7.355 m² landseitig und ca. 4.375 m² wasserseitig. **Betroffene Flurstücke sind: 4/6 (tw.), 3/8 (tw.), 3/2 (tw.), 3/3, 3/11, 3/6, 39/9, 39/8 3/21, 3/22, 3/24, 3/20, 3/23, 3/25, 1/83, 1/72, 1/85, 1/86, 1/71, 1/89, 1/88, 2/13, 2/12, 1/78, Flur 31, Gemarkung Schleswig.**

Es ist beabsichtigt, den Sanierungsplan gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG für verbindlich zu erklären. Ein für verbindlich erklärter Plan schließt andere die Sanierung betreffende behördliche Entscheidungen mit Ausnahme von Zulassungsentscheidungen für Vorhaben, die nach § 1 in Verbindung mit der Anlage 1 UVPG oder kraft Landesrechts einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, mit ein, soweit sie im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Behörde erlassen und in dem für verbindlich erklärten Plan die miteingeschlossenen Entscheidungen aufgeführt werden (§ 13 Abs. 6 Satz 1 BBodSchG).

Bei möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des behördlichen Sanierungsplans ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Bei nicht in § 35 UVPG Abs. 1 i.V.m. Anlage 5 UVPG Plänen – wie den Sanierungsplan nach BBodSchG - ist gem. § 35 Abs. 2 UVPG eine Strategische Umweltprüfung nur dann durchzuführen, wenn sie für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage [1](#an1) aufgeführten oder anderen Vorhaben einen Rahmen setzen und nach einer Vorprüfung im Einzelfall im Sinne von § 35 Abs. 4 UVPG erhebliche Umweltauswirkungen haben. Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten (§ 35 Abs. 3 UVPG). Da diese Voraussetzungen für das Erfordernis nicht ausgeschlossen werden können, wird vorsorglich eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und mit dem Sanierungsplan ein (vorläufiger) Umweltbericht vorgelegt.

Gem. § 13 Abs. 1 BBodSchG sind die von der Sanierung Betroffenen frühzeitig, in geeigneter Weise und unaufgefordert über die geplanten Maßnahmen zu informieren. Außerdem ist der betroffene Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben, sich zu dem Entwurf des Plans und zu dem Umweltbericht zu äußern (§ 42, § 18 Abs. 1, §§ 19, 21 Abs. 1 UVPG, § 140 Abs. 5 Satz 1 LVwG).

Der Sanierungsplan nebst Anlagen, der Umweltbericht, der Landschaftspflegerische Begleitplan, die Natura-2.000 Prüfung sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag liegen für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme aus, und zwar in der Zeit

**vom 19. Juli 2021 bis 16. August 2021**

im

**Rathaus der Stadt Schleswig, Bauabteilung**

**Zimmer 414 (1. OG),**

**Gallberg 4,**

**24837 Schleswig,**

* **eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer: 04621/814-401 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

und beim

**Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg,**

**Fachdienst Umwelt,**

**Zimmer 434,**

**Flensburger Str. 7,**

**24837 Schleswig,**

**eine Einsichtnahme der Unterlagen ist hier ebenfalls derzeit nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich unter der Telefonnummer:**

**04621/87-235 und 04621/87-395 - telefonische Erreichbarkeit: Montag, Dienstag und Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

# Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg unter www.wikingeck.de und im UVP-Portal www.uvp-verbund.de eingesehen werden. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei den vorstehenden Stellen ausgelegten Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch den Sanierungsplan berührt werden sowie Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Sanierungsplan und dessen Verbindlichkeitserklärung einzulegen, können bis

**einschließlich 13. September 2021 (1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist = Ende der Einwendungsfrist)** schriftlich oder zur Niederschrift zum **Aktenzeichen 662.2 Wikingeck** Einwendungen gegen den Plan bei den genannten Behörden erheben oder sich sonst zu dem Plan äußern.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der genannten Behörden. Die Einwendungen sollen möglichst in 2-facher Ausfertigung mit deutlich lesbaren Vor- und Zunamen, Straße, Hausnummer und Wohnort beigebracht werden und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) ist ein gemeinsamer Vertreter zu benennen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 140 Abs. 4 Satz 3 LVwG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den und Äußerungen zu dem Plan sowie die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin wird ortsüblich öffentlich bekannt gemacht, der Termin ist nicht öffentlich.

Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Untere Bodenschutzbehörde entschieden. Zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg. Die Zustellung der Entscheidung (Planaufstellung und Verbindlichkeitserklärung) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Schleswig, 18. Juni 2021

Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Untere Bodenschutzbehörde

Im Auftrag

gez.

Sönke Marxen